Beschluss

der Niederschrift der Sitzung des Hauptausschusses
der Stadt Espelkamp am 31.10.2018

Punkt 5.: **EG-Umgebungslärmrichtlinie und Lärmaktionsplanung** 63/2016
hier: Beschluss über die Nichtdurchführung einer Lärmaktionsplanung 2. Ergänzung

Beschluss
Dem Rat der Stadt Espelkamp wird einstimmig bei einer Enthaltung empfohlen, zu diesem Verfahren folgenden Beschluss zu fassen:

1. Aufgrund der geringen Betroffenheit wird auf eine Lärmaktionsplanung in Espelkamp verzichtet.

Niederschrift

über den öffentlichen Unterrichtungs- und Erörterungstermin zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG

hier: EU-Umgebungslärmrichtlinie und Lärmaktionsplanung

Am 28.08.2018 fand im Rathaus der Stadt Espelkamp ein öffentlicher Unterrichtungs- und Erörterungstermin statt.

Teilnehmer:	Bürger: keine von der Verwaltung: Herr Blauert Herr Hatebur Frau Schmidtchen als Schriftführerin
Beginn:	16.00 Uhr
Ende:	16.15 Uhr

Zu dem oben genannten Unterrichtungs- und Erörterungstermin sind keine Bürger erschienen. Zu der EU-Umgebungsrichtlinie und Lärmaktionsplanung sind somit keine Bedenken und Anregungen vorgebracht worden.

Im Auftrage:

Schmidtchen

(Schmidtchen)

◦ Veranstaltungen

Seiteninhalt
01.08.2018

Umsetzung der 3. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Lärmaktionsplanung)

hier: Öffentlicher Unterrichtungs- und Erörterungstermin

Im Jahr 2002 hat die Europäische Gemeinschaft mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie erstmals eine gemeinsame Vorgehensweise zur Minderung der Lärmbelästigung für die Bevölkerung geschaffen.

Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht erfolgte in Deutschland über die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Jahr 2005.

Mit der Einführung der EU-Umgebungslärmrichtlinie sollen die schädlichen Auswirkungen sowie die Belästigungen durch Umgebungslärm verhindert, ihnen vorgebeugt oder vermindert werden. Die Städte und Gemeinden sind gem. § 47 c-e BImSchG angehalten, ein zweistufiges Verfahren durchzuführen, in dem im ersten Schritt eine Lärmkartierung der betroffenen Gebiete erfolgt und im zweiten Schritt durch die Analyse der Lärmkarten sogenannte Lärmaktionspläne aufgestellt werden. Die Lärmaktionspläne sollen Maßnahmen zur Lärmminderung enthalten. Lärmkarten und Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.

Im Jahr 2017 ist für das Stadtgebiet von Espelkamp eine neue Lärmkartierung vorgenommen worden. Um die Öffentlichkeit über die sich ergebenden Änderungen zu informieren, wird am

Dienstag, 28.08.2018, um 16.00 Uhr,

eine Unterrichtung imRaum 108 des Rathauses der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, durchgeführt. Dabei wird die Öffentlichkeit über die aktuelle Lärmkartierung und die sich daraus resultierenden Begebenheiten für den Bereich der Stadt Espelkamp unterrichtet.

Die Bekanntmachung hinsichtlich des öffentlichen Unterrichtungs- und Erörterungstermins für die Umsetzung der 3. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie wird im vollen Wortlaut vom **02.08.2018 bis einschließlich 08.08.2018** in den Aushangkästen am Rathaus, Wilhelm-Kern-Platz 1, und in den Ortschaften Altgemeinde Espelkamp, Schulstraße 1, Fabbenstedt, Heideweg 2, Fiestel, Gestringer Str. 75, Frotheim, Diepenauer Str. 53, Gestringen, Bahnstraße (Einmündung in die Gestringer Straße), Isenstedt, Neue Schulstr. 11, Schmalge, Straßengrundstück (Bushaltestelle) gegenüber Tonnenheider Str. 80, Vehlage, Vehlager Str. 32, 32339 Espelkamp, ausgehängt.

Espelkamp, den 30.07.2018

Stadt Espelkamp

Der Bürgermeister

gez.

(Vieker)

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Espelkamp

Umsetzung der 3. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Lärmaktionsplanung)
hier: Öffentlicher Unterrichtungs- und Erörterungstermin

Im Jahr 2002 hat die Europäische Gemeinschaft mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie erstmals eine gemeinsame Vorgehensweise zur Minderung der Lärmbelästigung für die Bevölkerung geschaffen.
Die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht erfolgte in Deutschland über die Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Jahr 2005.

Mit der Einführung der EU-Umgebungslärmrichtlinie sollen die schädlichen Auswirkungen sowie die Belästigungen durch Umgebungslärm verhindert, ihnen vorgebeugt oder vermindert werden. Die Städte und Gemeinden sind gem. § 47 c-e BImSchG angehalten, ein zweistufiges Verfahren durchzuführen, in dem im ersten Schritt eine Lärmkartierung der betroffenen Gebiete erfolgt und im zweiten Schritt durch die Analyse der Lärmkarten sogenannte Lärmaktionspläne aufgestellt werden. Die Lärmaktionspläne sollen Maßnahmen zur Lärmminderung enthalten. Lärmkarten und Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren.

Im Jahr 2017 ist für das Stadtgebiet von Espelkamp eine neue Lärmkartierung vorgenommen worden. Um die Öffentlichkeit über die sich ergebenden Änderungen zu informieren, wird am

Dienstag, 28.08.2018, um 16.00 Uhr,

eine Unterrichtung im Raum 108 des Rathauses der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, durchgeführt. Dabei wird die Öffentlichkeit über die aktuelle Lärmkartierung und die sich daraus resultierenden Begebenheiten für den Bereich der Stadt Espelkamp unterrichtet.

Espelkamp, den 30.07.2018

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister
(Vieker)

Ku 30.07.18 30.07.18 30.07.18

Herr Grobel fährt am 01.08.18 zu den Schaukästen, ich habe ihm heute 9 Ausfertigungen ausgehändigt

Ku
01.08.18

Umsetzung der 3. Stufe der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Lärmaktionsplanung)
<u>hier:</u> Öffentlicher Unterrichtungs- und Erörterungstermin

Die oben genannte Bekanntmachung wurde in den neun Aushangkästen der Stadt Espelkamp wie folgt öffentlich ausgehängt.

Ausgehängt am: 01.08.2018

Abgenommen am: 29.08.2018